

Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen der Stadt Hainichen vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert am 10. Dezember 1997

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 10. Dezember 1997 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen der Stadt Hainichen vom 16.12.1992 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Trauerhallen der Stadt Hainichen auf den Friedhöfen

- Oederaner Straße.
- Bockendorf

§ 2 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Stadt Hainichen betreibt die Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In den Trauerhallen können Trauerfeiern abgehalten werden.
- (3) Der Termin und die Durchführung der Trauerfeiern sind mit der jeweiligen Friedhofsverwaltung der ev. - luth. Kirchengemeinde abzustimmen.
- (3) Den Bestattungsinstituten ist eine würdige Dekoration gestattet. Nach durchgeführter Trauerfeier ist die Dekoration umgehend zu entfernen.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Trauerhallen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhallen der Stadt Hainichen zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12. Januar 1998 in Kraft.